

Michael Wrase, dipl.-jur., michael.wrase@rewi.hu-berlin.de

Abstract für die Konferenz „Rechtsforschung als disziplinübergreifende Herausforderung“, 17. – 18. September, Evangelische Fachhochschule Berlin

Grundsicherung im Sozialverfassungsrecht

Die sozialpolitische Entwicklung und der fundamentale Wandel im Verständnis der Grund- und Menschenrechte – vom liberalen Eingriffsparadigma hin zu Gewährleistungs- und Teilhaberechten – lässt sich am Recht auf Gewährleistung eines „menschenwürdigen Existenzminimums“ ablesen. Hatte das Bundesverfassungsgericht in einer seiner ersten Entscheidungen 1953 selbst in höchsten sozialen Notlagen einen grundrechtlichen Anspruch auf staatliche Fürsorgeleistung (mit Bedauern) zurückgewiesen, stellte es in seiner Entscheidung vom Februar 2010 zur Berechnung der „Hartz IV“-Bedarfssätze wie selbstverständlich fest, das Grundgesetz statuiere ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das „jedem Hilfsbedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen“ zusichere, „die für seine Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“. In seiner über 50-jährigen Rechtsprechung hat das Gericht noch weitergehende Maßstäbe entwickelt, die sich – so die These – in das Gerüst eines „Sozialverfassungsrechts“ einfügen lassen.

Der Beitrag beleuchtet im Überblick die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung vor ihrem gesellschaftlichen und sozialpolitischen Hintergrund und stellt diese in Verbindung mit Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene. Dabei soll auch beleuchtet werden, welche Vorgaben sich dem Sozialverfassungsrecht für Reformvorhaben der Grundsicherung entnehmen lassen, wie etwa ein bedingungsloses Grundeinkommen oder – auf der anderen Seite – einer stärkeren Liberalisierung der Grundsicherung durch „Aktivierung“ bürgerlicher Eigenfürsorge.